Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Normal-Rescript die Heirathen der Soldaten ihre subjektions-Verhältnisse und die ihrer Wittwen und Kinder betreffend

Karl Friedrich <Baden, Großherzog>

Mannheim, 1803

urn:nbn:de:bsz:31-15593

Visual Library

(Karl Friedrich Großherzog von Baden)

Normal-Rescript

die

Heirathen der Soldaten

ihre

subjektions-Verhältnisse

und

die ihrer Wittwen und Kinder betreffend.

Vom 9ten December 1803.

Mannheim, gedrukt mit Burgerspitals-Schriften.

166
1801

Landesbibliothek
Karlsruhe

042B62,16,8 RH

Wir Karl Friedrich von Gottes

Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des heiligen römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bei Rhein, Fürst zu Konstanz, Bruchsal und Ettenheim, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Eberstein, Odenheim und Gengenbach, auch Salem und Petershausen, Herr zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg, Lichtenau, Reichenau und Oehningen ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

In Unsern Alt-Badischen Landen haben bereits maasgebende Verordnungen, theils über die Heirathen der Soldaten, theils über ihre Subjections-Verhältnisse im Urlaub, theils aber auch über die Subjection ihrer Wittwen und deren Kinder, bestanden.

Davon weichen aber in Unsern neu acquirirten Landen an manchen Orten die dort darüber bestandene Verordnungen ab, und an andern ermangelt es daran gänzlich.

Um

Um nun in Unsern gesammten kurfürstl. Landen eine gleiche Gesezgebung hierinn herzustellen, und Unserer Kriegs-Kommission, so wie Unsern Provinz-Kollegien, einen Maasstab zur Behandlung jener Gegenstände zu geben, finden Wir Uns bewogen, unter Modification der bisher bestandenen Gesetze und Observanzen folgendes zu verordnen:

I. Die Soldaten-Heirathen betreffend.

Da Wir bei Unserm stehenden Militär eine Kapitulations-Zeit festgesezt haben, so werden zwar die Soldaten-Heirathen dadurch vermindert, aber nie ganz vermieden werden können. Wir verordnen daher:

1) In der Garnison soll keinem gemeinen Soldaten die Heirath erlaubt werden, wann er nicht im Garnisons-Ort vorher bürger- oder hintersäßlich angenommen ist.

2) Ein Soldat, der im Urlaub heirathen will, muß in dem Ort, wo er sich während seines zehn monatlichen Urlaubs aufhält, mit seiner Verlobten vorher bürgerlich oder hintersäßig mit allen davon abhängenden Nutzungen und Lasten angenommen seyn.

3) Wäh-

3) Während der Zeit, in welcher er als Soldat wirkliche Dienste leisten muß, und also nicht im Urlaub ist, bleibt er in seiner bürgerlichen oder hintersäßlichen Eigenschaft von allen persönlichen herrschaftlichen Landes- und Gemeinds-Frohnden ohne Ausnahme frei, und darf auch solche nicht nachleisten.

4) Die Heiraths-Erlaubniß kann nur von Unserer Kriegs-Kommission und nicht von denen Regiments-Kommandeurs ertheilt werden, welche erstere, in Bezug auf die Verordnung v. 15ten Juli 1785 darauf zu sehen hat, ob außer der bürgerlichen oder hintersäßlichen Reception überhaupt kein Hinderniß rücksichtlich des elterlichen Consenses, der Verwandtschaft ꝛc. vorhanden ist. Diese Heiraths-Erlaubniß wirkt jedoch, wann nicht die Braut auch eine Militär-Angehörige ist, nur für den Bräutigam, und kein Geistlicher kann also darauf eine Kopulation vornehmen, ehe ihm auch der Trau-Schein von der Obrigkeit der Braut vorgelegt ist: wie dann auch deshalb dem Regiments-Kommandeur frei steht, vor Ausfolgung seines Trau-Scheins, den von der behörigen Obrigkeit der Braut gefertigten geistlichen und weltlichen Trau-Schein sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und ihn

dann

dann dem Soldaten, zum weitern Gebrauch, zurükzugeben.

5) Wird die Heiraths-Erlaubniß einem noch minderjährigen Soldaten ertheilt, so involvirt sie eine Loszählung vom Gesez wegen des Heiraths-Alters für den verlobten Soldaten: wann aber die Braut einer solchen Dispensation bedürfte, so muß diese von ihrer betreffenden Obrigkeit solche zuvor erwirkt haben, ehe die Kopulation geschehen kann; auch darf jene Heiraths-Erlaubniß für den Soldaten vor zurükgelegtem 20sten Jahr, nach den Gesetzen, in keinem Fall ertheilt werden.

6) Denen Unterofficiers, die immer dienen und in Garnison stehen, kann die Heiraths-Erlaubniß ertheilt werden, ohne daß sie in einem Ort des Landes bürgerlich oder hintersäßig angenommen werden müßten.

Es soll aber alsdann darauf gesehen werden, daß deren zusammenbringendes Vermögen wenigstens achthundert Gulden in Liegenschaft oder Kapitalien betrage, und zur Sustentation der Wittwe und Kinder des Unter-Officiers erhalten, und als eine solche Kaution angesehen werde, welche, ohne vorher eingeholte Erlaubniß von Unserer Kriegs-Kommission, nicht angegrif-

gegriffen, oder sonst zur Schulden-Zahlung verwendet werden darf.

7) Nach der allgemeinen Kirchen-Ordnung, wornach Verlobte die Wahl haben, in der Pfarrei des Bräutigams oder der Braut sich trauen zu lassen, je nachdem es ihre Dienst- oder Lebens-Verhältnisse ihnen schicklicher machen, wo aber allemal demjenigen Pfarrer, der sie trauen soll, ein Zeugniß von dem Pfarrer des andern, nicht in seine Pfarrei gehörigen Theils der Verlobten vorher vorgelegt werden muß, daß die Proklamation ordnungsmäßig verrichtet worden, und keine Einsprache geschehen seie, müßen auch die Regiments-Prediger und die mit der Heirathe-Erlaubniß begnadigte Soldaten sich richten.

8) Unter-Officiers oder Gemeine, die jezt schon, ohne mit ihren Familien eine bestimmte Heimweisung im Land zu haben, verheirathet sind, und nachmals verabschiedet werden, sollen mit ihren Familien in dem Ort ihres Stand-Quartiers geduldet, und denenselben soll, so viel solches ohne Benachtheiligung vorliegender Gerechtsame dritter Personen oder Stände immer thunlich ist, der Nahrungs-Erwerb gestattet werden; auch sind sie nöthigenfalls

falls aus Unsern Beiträgen zu den Armen-Anstalten zu unterstützen.

9) Wird einem Unter-Officier oder Gemeinen von jezt an die Heiraths-Erlaubniß, ohne daß er irgendwo bürgerlich oder hintersäßig wäre, ertheilt, und seine Familie wird der Unterstützung bedürftig, so fällt diese allein auf Unsere Kriegs-Kasse; so wie im umgekehrten Fall diese Unterstützung jene Gemeinde tragen muß, die den Soldaten mit seiner Frau bürgerlich oder hintersäßlich angenommen hat.

II. Die Bürger- oder Hintersassen-Annahm der Soldaten betreffend; wollen Wir hiemit

10) jedem derselben, der ein angebohrnes Burger- oder Hintersaßen-Recht in Unsern Landen hat, erlauben, daß, wann er zu dem gewöhnlichen zehen monatlichen Urlaub qualificirt ist, er, nach gehörig erreichtem Alter, solches Recht antrete, und es kommt alsdann

11) bei seiner Verheirathung nur darauf an, ob seine Verlobte die nöthige Qualitäten zu ihrer Reception in die Gemeinde besizt oder nicht,

nicht, wo dann im leztern Fall, wenn Anstände gemacht werden, welche die betreffende Unter-Behörde nicht als unerheblich befindet, und daher nicht selbst beseitiget, solche von dem Hofraths-Kollegio der Provinz ordnungsmäßig zu erledigen sind.

III. Die Gerichts-Pflichtigkeit beurlaubter ständigen Soldaten betreffend,

bestätigen Wir andurch

12) Die Regel, daß sie der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

Hingegen finden Wir gut, vor der Hand und bis auf Unsere weitere Anordnung folgende Modifikationen eintreten zu lassen. Nämlich

13) in Kriminal-Sachen, und zwar im Fall größerer Vergehungen, d. i. solchen, wo, nach Unserm 8ten Organisations-Edikt §. 4., der Beamte nicht zugleich untersuchender und urtheilender Richter ist, soll denen Aemtern frei stehen, wann es von ihnen rechtlich nothwendig befunden wird, (welches allemal der Fall seyn soll, wann eine Desertion besorglich wäre, oder wo, nach vergeblicher Ermahnung

nung des Beamten, der beurlaubte Soldat gegen desselben befugte Befehle seine Widerspenstigkeit fortsezt), beurlaubte Soldaten zu arretiren, wie ihnen dann auch in Absicht auf Herstellung der That-Umstände des Verbrechens (Corporis delicti) das summarische Verhör desselben, so weit es dazu nöthig, und Alles, was sonst zu der Rechtsförmlichkeit solcher Herstellung erforderlich ist, den Beamten frei steht und obliegt; es soll aber die betreffende Militär-Kommandantschaft sogleich von der Arretirung oder, wo diese vom Beamten nicht nöthig erachtet würde, wenigstens von dessen Befangenheit in einem größeren Verbrechen und von den geschehenen amtlichen Vorschritten, zu Herstellung der That-Umstände benachrichtiget, und ihr alsdann die weitere Vorkehr überlassen werden.

14) Bei kleineren Vergehungen wird dem Kommandeur von solchen durch das Amt Nachricht gegeben; jener kann alsdann, nach Ermessen, dem Amt die Untersuchung bis zum Urtheil überlassen, oder den Beurlaubten sogleich einberufen, sofort militärgerichtlich die Untersuchung fortsetzen und die Bestrafung erkennen.

15) Die Civil-Jurisdiktion wirkt auch auf den Soldaten in allen Rechts-Sachen,

die

die aus einem Güter-Besiz, aus einem Erbschafts-Besiz, oder aus einem bürgerlichen Stand fließen, die Klage mag nun nach alter Rechtsform für persönlich oder für dinglich gelten, und ein solcher muß also in diesen vor dem bürgerlichen oder Guts-Richter, mithin vor dem betreffenden Oberamt, Amt oder sonstigen ersten Instanz-Richtern zu Recht stehen.

16) In allen andern Civil-Sachen, welche auf jene besondere Fundamente nicht zurückgehen, sind beurlaubte, ledige, ständige Soldaten immer und in jedem Fall der Militär-Jurisdiction unterworfen.

17) Auch sind die in Unsern Landen bürgerlich angenommene verheirathete Soldaten, so wie sie nach der Exercier-Zeit in dem Ort, wo sie ihr eigentliches bürgerliches Heimwesen haben, auf Urlaub gehen, von denen betreffenden Regiments-Kommandeurs anzuweisen, in Schuld- und andern dergleichen Personal-Sachen sich der amtlichen Gerichtsbarkeit jedesmal während dieser Urlaubs-Zeit zu unterwerfen.

18) In Gant-Sachen, welche überall, der Soldat mag zugleich irgendwo bürgerlich seyn oder nicht, dem Militär-Richter verbleiben, muß jedoch die Liquidation der im Urlaub

kon-

kontrahirten Schulden durch Requisition der Civil-Obrigkeit dieser Heimath geschehen, damit nicht die Gläubiger dem oft entfernten Stand-Quartier folgen müssen; auch muß der Verkauf des dortigen bürgerlichen Vermögens und alle desfalsig-richterliche Einschreitung durch die zu requirirende Civil-Obrigkeit besorgt werden.

19) In Polizei-Sachen, die nach dem Gesez keine Leibes- sondern blos Geldstrafe nach sich ziehen, bleiben alle beurlaubte Soldaten der Orts-Obrigkeit unterworfen, jedoch so, daß bei ledigen Beurlaubten die Exekution der Geldstrafe dem Regiments-Kommandeur vorbehalten bleibt, welcher dafür, wann die angesezte Summe über fünf Gulden beträgt, oder aus dem bürgerlichen Vermögen des Soldaten nicht beigetrieben werden kann, nach Ermessen, eine Leibesstrafe substituiren kann, in welchem Fall die substituirte Strafe und deren binnen sechs Wochen zu bewirkender Vollzug der betreffenden Civil-Behörde bekannt zu machen ist.

20) Wo aber ein Polizei-Vergehen von ihnen dadurch insbesondere begangen würde, daß sich ein Beurlaubter seinen bürgerlichen Obliegenheiten zum Nachtheil seiner Mitbürger entzöge, da hat der bürgerliche Richter den, damit

mit dem lezteren zugefügten Schaden zu bestimmen, den Soldaten, mit Beobachtung der Rechts-Ordnung, in solchen zu verurtheilen und aus seinem bürgerlichen Vermögen einzutreiben, auch, wo es wegen Größe des Ungehorsams zu Handhabung der Ordnung nöthig schiene, ihn weiter bis auf Hofraths-Verordnung von den Gemeinds-Genüßen zu suspendiren, und unter Benachrichtigung des Kommandeurs; die Sache zu weiterer Entschließung, an das Hofraths-Kollegium der Provinz zu berichten.

21) Auch bleiben die beurlaubte Soldaten dem Sitten- oder Censur-Gericht ihrer Heimath in der Maase, wie es die Censur-Ordnung festsezt, unterworfen.

IV. Die Jurisdiktions-Verhältnisse der militärisch-karakterisirten Civil-Diener.

22) bestimmen Wir, unter Abänderung Unserer bisher desfalls bestandenen Verordnung v. 4ten Oktober 1793 dahin, daß solche militärisch-karakterisirte Civil-Diener, ihre staatsbürgerliche und Dienst-Verhältnisse ausgenommen, in Zukunft unter dem Militär-Foro stehen, und daher

23) sollen sie der Civil-Jurisdiktion nur in allen Rechts-Sachen, die aus einem Güter- oder Erbschafts-Besiz, oder aus ihren Civil-Dienst-Verhältnissen fließen, in allen andern Civil-Sachen hingegen der Militär-Jurisdiktion unterworfen seyn, und

24) alle sie betreffende gemeine Kriminal-Sachen, wie sie oben näher bestimmt worden, vor das Militär-Forum gehören, die Civil-Dienst-Verbrechen aber werden von dem betreffenden Civil-Richter untersucht und beurtheilt, und nur alsdann, wann die verdiente Strafe den Verlust der Militär-Charge nach sich zieht, als worüber der Civil-Richter nicht erkennen soll, hat das erkennende Civil-Gericht sein Urtheil, sammt Akten, vor der Publikation an das Militär-Gericht abzugeben, damit dieses das Erkenntniß über die Militär-Charge vorausgehen lasse, und dann, unter Benachrichtigung des Civil-Richters, diesen damit in den Stand seze, sein Urtheil zu publiciren und zu vollstrecken.

V. Fremde im Land privatisirende Officiers

25) sollen alsdann, wann sie sich in Orten aufhalten, wo Militär-Garnison ist, der Militär-

litär-Gerichtsbarkeit, außer diesem Fall aber, gemäs Unserer älteren Verordnung v. 11ten Jäner 1798., noch ferner dem Civil-Richter unterworfen seyn.

VI. Wegen der Subjection der Soldaten-Wittwen und deren Kinder soll

26) die in Unsern alt-badischen Landen bestehende Verordnung allgemein auf alle Unsere Lande hiermit erstrekt seyn, deren gemäß muß nach dem Absterben einer Militär-Person, von welchem Grad sie auch seie, der Regel nach, die Obsignation und Inventur der Verlassenschaft durch das Auditorat besorgt, sodann dieselbe dem Civil-Gericht übergeben werden, welches nachmals über die Wittwe und Kinder eben so, wie bei andern Dienern und Unterthanen geschieht, die Gerichtsbarkeit und Pflegschaft zu besorgen hat. Jedoch

27) sind hievon diejenige Soldaten ausgenommen, welche außer den Garnisons-Orten bürgerlich oder hintersäßlich sind, und in solchen Urlaubs-Orten versterben, als bei welchen die bürgerliche Obrigkeit eben sowohl die Obsignation und Inventur des Vermögens, als nachmals die pflegschaftliche Aufsicht darüber und

die

die Jurisdiction über die Wittwen und Waisen besorgt.

Indem Wir diese Unsere Verordnung öffentlich verkünden lassen, erwarten Wir, daß Unsere Kriegs-Kommission, Kommandeurs und Auditeurs, auch Unsere Provinz-Kollegien, Beamte und Orts-Vorgesezte sich pünktlich darnach achten. Daran geschiehet Unser Wille. Gegeben unter Unserer Unterschrift in Unserer Residenz-Stadt Karlsruhe den 9ten December 1803.

Carl Friedrich, Kurfürst.

Vdt. Frhr. von Geyling.

Vdt. Gerstlacher.